

JAGDGESETZNOVELLE

ANGRIFF AUFS REVIERSYSTEM - DER LETZTE BEFEHL GILT

In Brandenburg soll das Landesjagdgesetz erneuert werden. Die Gesetzesnovelle steht ganz im Zeichen des Klimaschutzes. Das wird vor allem bei der geplanten Regelung zum Reviersystem deutlich. Zum Wohle des Walds und seiner Besitzer soll dieses faktisch ausgehebelt werden.

Text: Christian Teppe

Foto: Christian Knittel



Neues Landesjagdgesetz

WALD VOR WILD?

Der Entwurf zum neuen Landesjagdgesetz des brandenburgischen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) birgt drastische Veränderungen. Geplant ist, dass Waldbesitzer ab zehn Hektar Grund aus der Jagdgemeinschaft austreten und die Fläche selbst bejagen können. Darüber hinaus sollen Abschusspläne abgeschafft werden. Jagdbehörden würden lediglich ermächtigt, einen höheren Abschuss zu fordern. Durch die faktische Aushebung des Reviersystems und eine fehlende Kontrollinstanz beim Abschuss steht

dieser Gesetzesentwurf im Zeichen der Maxime „Wald vor Wild“. Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, dass die Liste der jagdbaren Arten reduziert wird. Der Deich- und Uferschutz tritt dabei in den Hintergrund, denn auch Nutria sollen von der Liste gestrichen werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Jagdausübungsberechtigte Unfall- und sonstiges verendetes Schalenwild sich aneignen und auf eigene Kosten beseitigen müssen. Dafür soll die Jagd am Naturbau und mithilfe der Totschlagfalle verboten werden. **PHK/LE**

Wie viel Hektar zukünftig für einen Eigenjagdbezirk ausreichend sind, sollte zwischen Bund und Ländern nachhaltig geklärt werden. Unter großem Jubel des ökologischen Jagdvereines (ÖJV) hat die Landesregierung Brandenburg vorgeschlagen, die Größe eines Eigenjagdbezirkes auf 10 ha zu reduzieren. Damit würde sich nicht nur die Anzahl der Eigenjagden vervielfachen, sondern auch die Zahl derer, die dort jagen könnten. Ob es dem als so kritisch beäugten Rehwild damit noch schärfer an die Decke ginge, kann vermutet, jedoch (noch) nicht belegt werden.

In der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist die Novelle des Bundesjagdgesetzes mit ähnlicher Intention, nämlich der noch deutlicheren Schalenwild-Reduktion, gescheitert. Nun liegt der Ball wieder im Feld der Bundesländer, wenn es darum geht, die Vorschriften zu ändern. Schließlich sind Bund und Länder gleichermaßen gemäß Artikel 74 des Grundgesetzes berechtigt, Gesetze im Bereich der Jagd zu erlassen. Dabei gilt nicht der Grundsatz: „Ober sticht Unter.“, sondern die jüngste Gesetzeslage ist einzuhalten und bindend. Das kann sowohl ein Gesetz eines Bundeslandes als auch das eines des Bundes sein. Wie beim Militär heißt es also: „Der letzte Befehl gilt.“

JAGDGESETZ: EIGENTUMS-BESCHRÄNKUNG

So verwirrend das auch für den Rechtsanwender erscheint, so zulässig dürfte es verfassungsrechtlich sein. Das Jagdrecht als Teil des Eigentumsrechts im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes erfährt seine Inhalte und Schranken so durch und aufgrund von Gesetzen.

Die Festsetzung einer Mindestgröße eines Eigenjagd-Bezirks nach Bundes-

jagdgesetz mit 75 ha stellt insoweit eine größere Eigentumsbeschränkung dar als die nun im Raum stehende Größe von 10 ha. Schließlich könnte jeder Eigentümer einer Grundstücksfläche – und sei sie noch so klein – das dort ziehende Wild bejagen, weil dieses herrenlos ist und sich das Jagdrecht aus dem Eigentumsrecht ergibt. Aus Gründen der Hege des Wildes hat der Gesetzgeber im Bund eine Größe von 75 ha angenommen. Diese Größe ist jedoch nicht in Stein gemeißelt, beschränkt sie doch das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG.

Wenn nun also die Brandenburger ihre Eigenjagden ab 10 ha beginnen lassen möchten, dürfte dies verfassungsrechtlich zulässig sein. Ebenso zulässig dürfte jedoch auch eine anschließende Änderung auf Bundesebene sein, die die Größe der Eigenarten wieder auf mindestens 75 ha heraufsetzt. Besser also, man verständigt sich, als dass man einen rechtlichen Flickenteppich schafft mit immer wieder neuen Vorschriften,

an die sich die Rechtsanwender nicht gewöhnen können. Die konfuse Situation bei den X-mal geänderten Corona-Verordnungen sollte hier ein mahnenendes Beispiel geben.

EIN SCHUSS ÜBERS ZIEL HINAUS?

Mag der Schutz des Waldes ein noch so legitimes Ziel sein, drängt sich hier die Frage auf, ob er einen solch rabiaten Bruch mit dem - unterm Strich - bewährten System, rechtfertigen kann. Großflächige Hege und revierübergreifende Zusammenarbeit hat sich schon allzu oft mit einem gesunden Wild- und Wald(!)bestand bezahlt gemacht. Nicht zu erkennen ist, wie anhand der beabsichtigten Regelungen eine regionale Wildhege noch funktionieren soll; Vielmehr steht zu befürchten, dass einzelne Wildbestände in einer derartigen Klein-Klein-Organisation erheblich beeinträchtigt werden.

Dass aber der Wald am Ende des Tages auch nur mit seinem Wild funktioniert, ist Konsens - oder etwa nicht? Es scheint, man schießt mit diesen Regelungen übers Ziel hinaus ... doch knapp daneben, ist nun mal auch vorbei.



„Ob es dem Rehwild mit Umsetzung des neuen Jagdgesetzes noch schärfer an die Decke ginge, kann vermutet werden.“

STRAFGESETZBUCH

AUF DER KANZEL GIBT'S KOA SÜND

Im Zeitalter von Tinder, Elitepartner & Co. tut sich auch im Jagdbereich Einiges in Sachen zwischenmenschlicher Kontakte. Worauf man u.a. bei gemeinsamen Ansitzen achten sollte.

Text & Bild: RA Christian Teppe (Uelzen)



Ein gemeinsamer Ansitz ist nicht immer die beste Option fürs erste gegenseitige Kennenlernen. Das kann gelegentlich schiefgehen...

Nicht alle Jäger sehen allein in der Jagd den Sinn ihres Lebens. In Zeiten von Online-Kontaktbörsen wie Tinder & Co. gibt es inzwischen auch solche, die ganz gezielt Jagd mit anderer Leidenschaft verbinden. Die ständig steigende Zahl der Jägerinnen ermöglicht hingegen nicht nur häufige Gelegenheit, sondern auch breite Auswahl.

Kürzlich erzählte mir Martina, was ihr als Single-Jägerin in den letzten Wochen so alles passiert sei. Sie hatte als Jungjägerin online nach einem jagdlichen Anschluss gesucht und konnte sich vor Angeboten männlicher Revierinhaber kaum retten. Während sie mit Johann durch dessen Revier pirschte und im letzten Büchsenlicht ein Jährlingsbock gestreckt werden konnte, verlief der erste Tag in Werners Revier ganz anders.

GELEGENHEIT MACHT LIEBE?

Dieser lud sie ein, mit ihr einen abgelegenen Hochsitz zu besteigen, und mangels zu eräugendem Wild kam Werner ins Plaudern. Er erzählte Martina, dass er sich gerade von seiner Frau getrennt habe (oder sie sich von ihm?). Nun sei er ja einsam, empfinde sich selbst jedoch als gut geglückt und gut bestückt. Er liebe es, zuhause auch mal leicht bekleidet umherzulaufen. Im Laufe des Gesprächs stellte er dann fest, dass die Sitzgelegenheit doch etwas eng sei, woraufhin er seinen rechten Arm zunächst hinter Martinas Rücken und dann um ihre rechte Schulter legte.

In Kombination mit Darstellung seiner Lebenssituation und seinen Vorlieben konnte und musste Martina nun davon ausgehen, dass er vorwiegend anderes als die Jagd auf Rehbock oder Hirsch beabsichtigte. Er wollte die Jagd offenbar auf „Stöckelwild“ und „Nylon-Ricken“ erweitern.

Markus, ein frauenerfahrener Jagdkamerad aus Mitteldeutschland, versteigt sich aus eigener Wahrnehmung sogar zu der These, dass die zunehmende Zahl jagender Frauen über 40 auch mit deren Abenteuerlust jenseits des Erlegens von Wild einhergehe.

Nun, wer die ländliche Lebensart mit Jagd, Hunden, Falknerei, gutem Essen, Landhausstil und schweren Geländewagen mag, möge sich doch auch gerne zusammenschließen.

DAS STRAFGESETZBUCH STELLT FEST

Doch der Weg dorthin wird seit Ende 2016 durch die neue Vorschrift des § 184 i Abs. 1 des Strafgesetzbuches erschwert. Darin heißt es: „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“ Waren früher Berührungen, sofern mit ihnen keine Beleidigung verbunden gewesen ist (zum Beispiel das Berühren der weiblichen Brust aus Gründen der Bewunderung) straffrei, ist das heute unter Strafandrohung verboten, wenn das Gegenüber „dadurch belästigt“ wird.



Foto: SN

CHRISTIAN TEPPE

Jahrgang 1972, Jagdschein seit 1995, Fachanwalt für Agrarrecht und zertifizierter Mediator (univ.)
 ▶ www.teppe.de
 ✉ rechtsanwalt@teppe.de

Brunftkuhle 2.0

Das sind z.T. die Jägergruppen in Facebook & Co – bildgewaltige Nachrichten und eindeutig zweideutige Angebote inklusive.

Bei stillem Verhoffen auf einer engen Kanzel kann es da schon mal zu ungewollten Berührungen kommen. Dies ist jedoch kein Entschuldigungsgrund, wenn hieraus eine Belästigung erwüchse. Diese soll dem Vernehmen nach weitaus häufiger in verbaler Form erfolgen, wenn die alten Hasen auf der Kanzel die Ruhe zum Anlass nehmen, der Jungjägerin mit blumigen Worten bewegendende Bilder in ihr Kopfkino einzupflanzen. So erzählte mir Judith kürzlich, dass sie als Jungjägerin von einem fast gleichaltrigen, aber erfahrenen Jäger unter die Fittiche genommen werden wollte. Was sie nicht wollte war, dass er ihr auf der Kanzel erklärte, wie er es bevorzuge, nicht nur das Wild zu „erlegen“.

ERSTES TREFFEN IN „ARBEITSATMOSPHÄRE“

Die Single-Börsen im Internet, die es auch speziell für Jäger gibt, belegen eindrücklich, dass Kontaktarmut die Nebenwirkung unserer digitalen Gesellschaft darstellt. Hier treffen wildfremde Menschen aufeinander und sind bei Verabredung zum gemeinsamen Ansitz einander mehrere Stunden ausgeliefert.

Um vor bösen Überraschungen gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, nicht gleich bei der ersten Begegnung einen gemeinsamen Ansitz zu unternehmen, sondern sich zunächst kennen zu lernen. Das kann beispielsweise bei gemeinsamen Revierarbeiten oder einem ersten Treffen in „Arbeitsatmosphäre“ geschehen.

In jedem Fall sollte gelten, dass sich der Jäger nicht nur gegenüber dem Wild, sondern ebenso gegenüber Mitjägern(innen) anständig und ohne Tadel verhält. Auch dies gehört zur Waidgerechtigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz.

